7 UR II 23/16



Amtsgericht Kiel

Beschluss

2 6. Jan. 2017

Rechtsanwalt Helge Hildebrandt

In Sachen

Kiel

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Heige Hildebrandt, Gutenbergstraße 6, 24118 Kiel, Gz.: 083-12-bh-01

wegen Beratungshilfe

hat das Amtsgericht Kiel durch den Richter am Amtsgericht

am 23.01.2017

beschlossen:

Auf die Erinnerung des Antragstellers vom 09.08.2016 wird der Beschluss des Gerichts vom 16.06.2016 abgeändert und dem Antragsteller Beratungshilfe für die Angelegenheit "Abwendung einer zwangsweisen Ausweisung aus einer Notunterkunft/Brandwohnung nach Hausbrand" bewilligt.

Das Verfahren wird an den Urkundsbeamten zur Vergütungsfestsetzung zurückgegeben.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

Die Erinnerung ist begründet.

1.)

Die Antragstellerseite begehrt Beratungshilfe. Als Angelegenheit ist im Antragsformular (Buchstabe A) benannt: "Abwendung einer zwangsweisen Ausweisung aus einer

7 UR II 23/16 Seite 2

Notunterkunft/Brandwohnung nach Hausbrand"

Das Amtsgericht hat durch den angefochtenen Beschluss die Bewilligung von Beratungshilfe ablehnt, da sich die Antragstellerseite sich selbst um eine Lösung der Angelegenheit hätte bemühen können.

Hiergegen richtet sich die Erinnerung. Wegen der Begründung wird auf die Erinnerung des Antragstellers vom 09.08.2016 sowie auf die Schriftsätze vom 02.01.2017 und 06.01.2017 und die eidesstattliche Versicherung des Antragstellers vom selben Tage Bezug genommen.

II.)

Die Erinnerung hat Erfolg, da im Rahmen der Erinnerung ausreichende Eigenbemühungen glaubhaft gemacht worden sind. Dabei war aufgrund der Dringlichkeit und Bedeutung der Angelegenheit sowie der glaubhaft gemachten Reaktion des Gegners ausnahmsweise ein einmaliger telefonischer Klärungsversuch ausreichend.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

- maschineil erstellt, ohne Unterschrift gültig -